

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil**  
**„Naturhafte Grünbestände am Laubenheimer Hang“,**  
**Stadt Mainz, Gemarkung Laubenheim vom 30.7.1986**

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPfG) in der Fassung vom 5.2.1979 (GVBl. S. 36) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.3.1938 (GVBl. S. 66) BS791-1 wird verordnet:

§ 1

Der auf den in § 2 näher bezeichneten und in den als Anlage beigefügten Karten gekennzeichneten Flächen befindliche Landschaftsbestandteil wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Naturhafte Grünbestände am Laubenheimer Hang“.

§ 2

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2 ha und umfasst in der Gemarkung Laubenheim in 4 Teilflächen den Grünbestand mit folgenden Grundstücken:

Teilfläche 1

Flur 2, Gewinn Bornberg, Flurstück 91/14 bis zur Wendeschleife der Straße „Am Bornberg“

Teilfläche 2

Flur 4, Gewinn Bornberg, Flurstücke: 119, 124/4, 128/1 sowie 124/3, 124/2, 128/2 von Parzelle 128/1 bis zur Linie zwischen der Nordostecke des Flurstücks 136/4, Am Bornberg 9 und der Südoststrecke des Flurstücks 124/3

Teilfläche 3

Flur 4, Gewinn „Hitz“ und Gewinn „Am Schell“ 453/56 teilweise, d. h. auf der Länge von Flurstück 200/4; 453/43 teilweise, d. h. auf der Länge von Flurstück 222/3, 200/4, 201/4, 202/6, 203/7, 204/4, 205/5, 206/5, 207/7, 207/13, 208/4, 209, 212/7, 213, 438/49, 214, 215, 216/4, 217/3, 218/3, 219/11, 220/5, 221/4, 219/5, 220/3 und 222/3.

Die Grundstücke in östlicher Richtung bis zur Grenze der Satzung nach § 34 Abs. 2 BBauG für den Bereich westlich der Straße „Oberer Dorfgraben“ in Mainz-Laubenheim.

Teilfläche 4

Flur 4, Gewinn Damsberg, Flurstücke: 235/4, 336/7, 237/6, 239/7, 242/6 und 245/7 in östlicher Richtung bis Grenze der Satzung nach § 34 Abs. 2 BBauG für den Bereich westlich der Straße „Oberer Dorfgraben“ in Mainz-Laubenheim.

Flur 4, Flurstücke 245/7 und 245/6 in östlicher Richtung bis Bebauungsplangrenze des Bebauungsplanes „L 25“

(2) Der genaue Grenzverlauf ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

(3) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist:

Die Erhaltung des naturhaften Grünbestandes mit vorhandenen Hohlwegen, Rechen, Rainen und Trockenmauern als wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes – insbesondere der Verbesserung des Kleinklimas –, die Gliederung des Landschaftsbildes sowie der Schutz vor Erosion. Die Erhaltung eines für die naturwissenschaftliche Forschung bedeutsamen Landschaftsraumes.

§ 4

Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Maßnahmen und Handlungen verboten:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. die Errichtung oder Erweiterung von Einfriedigungen aller Art;
3. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
4. die Beschädigung oder Entfernung von vorhandenen Trockenmauern;
5. die Durchführung von Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;

6. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen, das Abstellen von Autowracks oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes;
7. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anzulegen;
8. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
9. die Errichtung oder Unterhaltung von Jagdeinrichtungen aller Art einschl. der Anlage und Unterhaltung von Wildfutterplätzen;
10. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätzen;
11. das Zelten oder Lagern sowie das Anzünden und Unterhalten von Feuern;
12. das Erzeugen von Lärm ohne besonderen Grund;
13. das Betreiben von Modellfahrzeugen aller Art;
14. das Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen aller Art;
15. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen, Aufschütten oder auf andere Weise;
16. die Anwendung von Bioziden oder Düngemitteln;
17. Feldgehölze, Baumgruppen, Reche, Raine, die Krautflora oder sonstige Landschaftsbestandteile zu roden, abzubrennen oder auf andere Weise im Wachstum zu stören oder zu beschädigen;
18. das Einbringen von gebiets- oder standortfremden Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähigen Teilen solcher Pflanzen;
19. das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Ansiedlung in der freien Natur;
20. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
21. Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Schutzgebietes zu verändern;
22. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen, das Fotografieren oder Filmen von Tieren im Nestbereich oder am Bau, dort Tonbandaufnahmen herzustellen oder die Störung des Brutablaufs oder der Jungen-aufzucht auf andere Weise;
23. das Freilaufenlassen von Hunden.

#### § 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die zur Erhaltung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen.
- (2) Reparaturarbeiten an Versorgungsleitungen und am Wasserhochbehälter dürfen zur Abwehr drohender Schäden unverzüglich vorgenommen werden, sind aber der Unteren Landespflegebehörde unmittelbar anzuzeigen. Die §§ 5 und 6 LPfIG gelten sinngemäß.
- (3) Unterhaltungsarbeiten an den Gräben und Wasserrosen dürfen nach Abstimmung mit der Unteren Landespflegebehörde, die die erforderlichen Nebenbestimmungen erlässt, durchgeführt werden.

#### § 6

Die Ortspolizeibehörden sowie die Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldschutzorgane sind gemäß § 35 LPfIG verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsverordnung der Unteren Landespflegebehörde zu melden.

#### § 7

- (1) Genehmigungsbehörde nach § 5 ist die Untere Landespflegebehörde der Stadt Mainz (Amt für Grünanlagen und Naherholung, Geschw.-Scholl-Straße 4, 6500 Mainz 1).
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

#### § 8

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen errichtet oder erweitert;

2. § 4 Nr. 2 Einfriedigungen aller Art errichtet oder erweitert;
  3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über und unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
  4. § 4 Nr. 4 Trockenmauern beschädigt oder entfernt;
  5. § 4 Nr. 5 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
  6. § 4 Nr. 6 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt;
  7. § 4 Nr. 7 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt;
  8. § 4 Nr. 8 Stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
  9. § 4 Nr. 9 Jagdeinrichtungen aller Art errichtet oder Wildfutterplätze anlegt oder unterhält;
  10. § 4 Nr. 10 Stell-, Park-, Sport-, Zelt-, Spiel- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
  11. § 4 Nr. 11 zeltet oder lagert sowie Feuer anzündet oder unterhält;
  12. § 4 Nr. 12 Lärm ohne besonderen Grund erzeugt;
  13. § 4 Nr. 13 Modellfahrzeuge aller Art betreibt;
  14. § 4 Nr. 14 Das Schutzgebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art befährt oder beparkt
  15. § 4 Nr. 15 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen, Aufschütten oder auf andere Weise verändert;
  16. § 4 Nr. 16 Biozide oder Düngemittel anwendet;
  17. § 4 Nr. 17 Feldgehölze, Baumgruppen, Reche, Raine, die Krautflora oder sonstige Landschaftsbestandteile rodet, abbrennt oder auf andere Weise im Wachstum stört oder beschädigt;
  18. § 4 Nr. 18 gebiets- und standortfremde Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt;
  19. § 4 Nr. 19 gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt;
  20. § 4 Nr. 20 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
  21. § 4 Nr. 21 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Schutzgebietes zu verändern;
  22. § 4 Nr. 22 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt, Tiere im Nestbereich oder am Bau fotografiert oder filmt, Tonbandaufnahmen herstellt, den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
  23. § 4 Nr. 23 Hund frei laufen lässt;
  24. § 5 (2) der Unteren Landespflegebehörde Reparaturarbeiten, die zur Abwehr drohender Schäden an Versorgungsleitungen und am Wasserhochbehälter vorgenommen werden, nicht unmittelbar anzeigt;
  25. § 5 (3) Unterhaltungsarbeiten an Gräben und Wasserrosen nicht mit der Unteren Landespflegebehörde abstimmt oder die erforderlichen Nebenbestimmungen nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645).

#### § 9

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung, Mainzer Anzeiger, in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Rechtsverordnung über die einstweilige Sicherstellung des „Naturhaften Grünbestandes am Westhang“ vom 15. Juni 1982 außer Kraft.

Mainz, den 30. Juli 1986

Stadtverwaltung Mainz  
In Vertretung  
H.-H. Weyel  
Beigeordneter

# fte stände enheimer

